LAND TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

A. Investitionskostenförderung 3

1. Zielsetzung 3

2. Gegenstand der Förderung 3
2.1. Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze 3
2.2. Neubau, Zubau und Umbau von Räumlichkeiten 3
2.3. Barrierefreiheit 3
2.4. Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten 3
2.5. Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten 4
2.6. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur 4

3. Fördernehmer*innen 4

4. Art und Ausmaß der Förderung 4
4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5. 4
4.2. Förderung für Investitionen in die Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur 6

5. Nicht förderbare Kosten 6

6. Fördervoraussetzungen 7

B. Personalkostenförderung 7

1. Zielsetzung 7

2. Gegenstand der Förderung 8
2.1. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels 8
2.2. Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten 8

3. Fördernehmer*innen 8

4. Art und Ausmaß der Förderung 8

5. Fördervoraussetzungen 9

Allgemeine Bestimmungen 10

1. Verfahrensbestimmungen 10

2. Rahmenrichtlinie 11

3. Übergangsbestimmungen 11

4. Kumulierung 11

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer 11

Abkürzungsverzeichnis 12

Impressum 13

A. Investitionskostenförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes in Tirol.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Investitionskosten für den Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich. In diesem Zuge können Investitionsvorhaben, die den unten angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen, gefördert werden.

2.1. Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Förderfähig sind Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Bestand oder durch Neu- und Zubauen, wobei Investitionen für Nebenräume, wie Küche, sanitäre Einrichtungen oder Bewegungsraum den Gruppen entsprechend zuzuordnen sind.

2.2. Neubau, Zubau und Umbau von Räumlichkeiten

Förderfähig sind Investitionskosten bei Zu-/Neubauten und Umbauten für Gruppenräume, Nebenräume, Küchen mit Essbereich, sanitäre Einrichtungen und Bewegungsräume. Diese Kosten sind den Gruppen und Räumlichkeiten entsprechend zuzuordnen.

Ein Zu-/Neubau liegt dann vor, wenn neue Gebäude errichtet oder ein Gebäude durch die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Räume vergrößert wird.

Unter einem Umbau ist dahingegen eine bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden, die jedoch geeignet ist, die mechanische Standfestigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Energieeffizienz oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich berühren, zu verstehen.

2.3. Barrierefreiheit

Förderbar sind Investitionen, die unmittelbar mit den Maßnahmen die zur Erreichung der Barrierefreiheit getroffen werden, entstehen (d.h. es ist nicht möglich eine anteilige Pauschale auf Basis der Gesamtkosten für die Erhebung der Kosten hinsichtlich der Erreichung der Barrierefreiheit heranzuziehen). Hiervon sind zum Beispiel der Einbau eines Aufzuges, die Errichtung einer Rampe, die Errichtung von barrierefreien WC-Anlagen usw. umfasst.

2.4. Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Förderfähig sind Investitionskosten für die räumliche Infrastruktur (z.B. Küche, Ruheraum) zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten in Kinderkrippen und Kindergärten bei Erfüllung der folgenden VIF-Kriterien, wenn diese nicht in Zusammenhang mit Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze stehen.

VIF-konforme Öffnungszeiten:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und
- mindestens 45 Stunden wöchentlich und
- werktags von Montag bis Freitag und
- an vier Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden pro Tag und
- mit Angebot von Mittagessen.

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten sind bereits im Kinderbetreuungsjahr vor dem Angebot VIF-konformer Öffnungszeiten möglich, wenn diese gesichert mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zur Anwendung kommen.

2.5. Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten

Bei einer Sanierung/Modernisierung von bestehenden Räumlichkeiten, ausgenommen des Gangbereiches, der Garderobe, des Stiegenhauses und des Außenbereiches, sind die Investitionskosten folgender Maßnahmen förderfähig:

- Malerarbeiten
- Erneuerung der Fenster und Innentüren
- Verbesserung der Raumakustik
- Verbesserung der Elektroinstallationen
- Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär
- Erstanschaffung, Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen
- Errichtung von Trennwänden

2.6. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Im Rahmen der Räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur können nachfolgende angeführte Investitionskosten zur Einrichtung der Räumlichkeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung gefördert werden.

Förderfähige Investitionskosten zur Ausstattung aller Räume:

- Neuanschaffung und Renovierung von Möbeln
- Matratzen und Polster- bzw. Sitzelemente, Teppichstücke
- Schaumstoffbausteine
- Turngeräte und Klettermöglichkeiten
- Möblierung von Büros und Personalräumen
- Vorhänge und Rollos im Innenbereich

Für Kinderkrippen ist eine Förderung für die Ausstattung aller Räume nur dann möglich, wenn im gleichen Kinderbetreuungsjahr keine Förderung nach Punkt 2.1. dieser Richtlinie zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze erfolgt.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen der Investitionskostenförderung gemäß Teil A dieser Richtlinie können sein:

a. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen
b. Gemeinden bzw. juristische oder natürliche Personen, die nicht Erhalter sind, sofern sie die zu fördernden Räumlichkeiten einem Erhalter für die Dauer des Betriebes einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung, jedoch mindestens für 5 Jahre kostenfrei zur Verfügung stellen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5.

Die Förderung wird für alle Investitionen lt. Punkt 2.1. bis 2.5. als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt und beträgt 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in der nachstehenden Tabelle für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag.
Die Fördersummen von Investitionskosten für Waldkindergärten betragen maximal 60% der in den Tabellen angegebenen Maximalbeträgen.

Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen	190.000 Euro	für alle erforderlichen Räume einer Gruppe inkl. deren Einrichtung (Gruppenraum, Küche mit Essbereich, sanitäre Einrichtungen, Bewegungsraum, erforderlicher Nebenraum)
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindergärten	76.000 Euro	Für den Gruppenraum der geschaffenen Gruppe und dessen Einrichtung
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horten	76.000 Euro	Für den Gruppenraum der geschaffenen Gruppe und dessen Einrichtung

Zu-/Neubau:

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Gruppenraum	60.000 Euro	pro Gruppenraum
Küche samt Essbereich	20.000 Euro	für je drei Gruppen
sanitäre Einrichtungen	20.000 Euro	für je drei Gruppen
Bewegungsraum	30.000 Euro	pro Bewegungsraum
erforderliche Nebenräume	10.000 Euro	pro erforderlichem Nebenraum

Umbau:

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Gruppenraum	40.000 Euro	pro Gruppenraum
Küche samt Essbereich	12.000 Euro	für je drei Gruppen
sanitäre Einrichtungen	12.000 Euro	für je drei Gruppen
Bewegungsraum	18.000 Euro	pro Bewegungsraum
erforderliche Nebenräume	6.000 Euro	pro erforderlichem Nebenraum

Barrierefreiheit

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit	45.000 Euro	für ein bis zwei Gruppen
	90.000 Euro	für drei bis vier Gruppen
	120.000 Euro	ab fünf Gruppen

Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Investitionskostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (für Kinderkrippen und Kindergärten)	22.000 Euro	pro Gruppe

Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Sanierung und Modernisierung	20.000 Euro	pro Gruppe

Die Maximalfördersumme für Sanierung- und Modernisierungsarbeiten ist mit 80.000 Euro pro Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb des Zeitraumes von 01.03.2023 bis 31.08.2027 begrenzt.

4.2. Förderung für Investitionen in die Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Die Förderung wird für als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt. Für Gemeinden beträgt die Höhe der Förderung den jeweiligen Prozentsatz der förderfähigen Kosten auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinde laut nachfolgender Tabelle. Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur Landesdurchschnittsquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt	Prozentsatz der Förderung
Weniger als 80%	90% der förderfähigen Kosten
Zwischen 80% und 89.9%	80% der förderfähigen Kosten
Zwischen 90% und 99.9%	70% der förderfähigen Kosten
Zwischen 100% und 109.9%	60% der förderfähigen Kosten
Zwischen 110% und 119,9%	50% der förderfähigen Kosten
Über 120%	40% der förderfähigen Kosten

Die Höhe der Förderung der Investitionskosten bei privaten Erhaltern beträgt 90% der förderfähigen Kosten.

Maximalförderung:
Innerhalb des Zeitraumes von 01.03.2023 bis 31.08.2027 ist eine Maximalförderung in Höhe des in der nachstehenden Tabelle für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrages möglich.

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Ausstattung aller Räume	5.000 Euro	pro Gruppe

Die Fördersummen von Investitionskosten für Waldkindergärten betragen maximal 60% der in der oben angeführten Tabelle angegebenen Maximalbeträge.

5. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind im Rahmen dieser Richtlinie unter anderem folgende Kosten:

- (An-)Zahlungen vor Antragstellung
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer bzw. von der Fördernehmerin geleistet wurden
- Skonti – auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Erwerb von Grundstücken
- Planungs- und Architekturkosten
- Vermessungskosten
- Gutachten von Sachverständigen
- TÜV-Überprüfungen
- Steuern, Gebühren und Abgaben (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer*innen)
- Erschließungskosten
- Strom/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellung/ -erhöhungsentgelte etc.)
- Eigenleistungen
- Erhaltungsarbeiten
- Betriebskosten
- Versicherungen
- Verpflegungskosten für Arbeiter*innen
- Kosten, die im Zusammenhang mit allfälligen Feierlichkeiten aus Anlass der Inbetriebnahme der geförderten Räumlichkeiten stehen
- Baureinigungskosten (Endreinigung)

- Kosten für Provisorien (Ausweichquartiere) mit Ausnahme der Anschaffung von beweglichem Mobiliar für diese Räumlichkeiten im Rahmen der Räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur gem. Teil A Punkt 2.6. dieser Richtlinie
- Spiel-, Beschäftigungs- und Werkmaterialien
- Verbrauchsmaterial (Bastel- und Büromaterial usw.)
- Gebrauchsgegenstände, wie beispielsweise Decken, Pölster, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe und Küchenergänzungsgeräte
- Musikinstrumente
- IT-Ausstattung
- Kinderwägen, Buggys
- Dekoration und Bepflanzungen
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen

Darüber hinaus sind im Rahmen von Investitionen gem. Teil A Pkt. 2.4. (Sanierung und Modernisierung) dieser Richtlinie folgende Maßnahmen nicht förderbar:

- Fassadensanierung, Isolierung
- Türschließanlagen
- Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen,
- Objektsicherheit (Rauchmelder/Brandschutz, Blitzschutz, etc.)

Eine Sanierung und Modernisierung ist zudem im Außenbereich, im Gangbereich, in der Garderobe und im Stiegenhaus nicht förderbar.

6. Fördervoraussetzungen

(1) Die Investitionen müssen den Erfordernissen des TKKG entsprechen. Die erforderliche Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG muss vorliegen.
(2) Investitionen werden nur dann gefördert, wenn diese den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von fünf Betriebsjahren nachhaltig zu Gute kommen. Unterschreitet die Dauer der zweckgebundenen Nutzung von geförderten Investitionen den Mindestzeitraum von fünf Betriebsjahren, so kann die Landesregierung dennoch von einer Rückforderung zur Gänze oder zum Teil absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände (z.B. rückläufige Geburtenzahlen) vorliegen.
(3) Bei Zuschüssen gem. Teil A Pkt. 2.4. dieser Richtlinie (Investitionskostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten) sind die Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten spätestens mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zu erfüllen.
(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderwerber*innen übersteigt.
(5) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
(6) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

B. Personalkostenförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Betreuungsschlüssels und den Ausbau der Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Personalkosten für den Kinderkrippen- und Kindergartenbereich. In diesem Zuge können folgende Schwerpunkte gefördert werden:

2.1. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Förderfähig sind Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

a. auf 1:4 in Kinderkrippen
b. auf 1:8 in Kindergärten

für maximal drei Betriebsjahre, wobei für jedes Kinderbetreuungsjahr eine separate Antragstellung notwendig ist.

Die Förderung ist möglich, sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für unter 3-Jährige
- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:8 für 3- bis 6-Jährige
- Gewährleistung des entsprechenden Betreuungsschlüssels über die gesamte Öffnungszeit im jeweiligen Kinderbetreuungsjahr.

Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit den oben genannten Betreuungsschlüsseln den Betrieb eröffnen, ist ebenfalls eine Förderung möglich.

2.2. Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Die Förderung ist für Kindergärten und Kinderkrippen möglich und wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss, zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten bei Erfüllung der folgenden VIF-Kriterien gewährt:

VIF-konforme Öffnungszeiten:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und
- mindestens 45 Stunden wöchentlich und
- werktags von Montag bis Freitag und
- an vier Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden pro Tag und
- mit Angebot von Mittagessen.

Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit den oben genannten VIF-konformen Öffnungszeiten den Betrieb eröffnen, ist ebenfalls eine Förderung möglich.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen der Personalkostenförderung gemäß Teil B dieser Richtlinie können Erhalter von Kindergärten und Kinderkrippen sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.

Die Höhe der Förderung der Personalkosten beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in den nachstehenden Tabellen für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag.

Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels	18 Euro	pro notwendiger zusätzlicher Stunde

Eine Förderung ist für maximal drei Betriebsjahre möglich, wobei diese nicht aufeinanderfolgend sein müssen. Dabei werden Personaleinsätze, die in den Kinderbetreuungsjahren 2018/2019 bis 2023/2024 im

Rahmen eines Personalkostenzuschusses zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gefördert wurden, mitberücksichtigt.
Wurde in einer Einrichtung eine Maßnahme über den maximal förderbaren Rahmen von drei Jahren gefördert, ist in der gleichen Einrichtung ein Neustart der Maßnahme nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Zusätzlichkeit des Personals für die neustartende Maßnahme im Vergleich zu den Vorjahren nachvollziehbar ist.
Beispiel: In einem 2-gruppigen Kindergarten wurde in den Betreuungsjahren 2021/2022 bis 2023/2024 in Gruppe „A" für drei Jahre eine zusätzliche Betreuungsperson zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (=3. Kraft in der Gruppe) gefördert. Der Neustart einer Verbesserungsmaßnahme in Gruppe „B" ist in weiterer Folge nur dann möglich, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel in Gruppe „A" (3. Kraft in der Gruppe) weiter aufrecht bleibt und selbst finanziert wird.

Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Personalkostenzuschuss zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten	18 Euro	pro notwendiger zusätzlicher Stunde

Müssen lediglich die Anzahl der geöffneten Wochen erhöht und somit die Schließtage reduziert werden, um eine VIF-konforme Öffnungszeit zu erreichen, so ist eine Förderung in der Höhe von 500 Euro pro zusätzlich geöffneter Woche möglich.

Eine Förderung ist für maximal drei Betriebsjahre möglich.

5. Fördervoraussetzungen

(1) Die erforderlichen Daten, insbesondere die Zuordnung des Personals zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, sind vom Erhalter in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank" (KIBET) ordnungsgemäß einzutragen.
(2) Bei Zuschüssen gem. Teil B Pkt. 2.1. dieser Richtlinie (Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels) sind sämtliche angeführte Kriterien betreffend die Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu erfüllen.
(3) Voraussetzung für einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gem. Teil B Pkt. 2.1. dieser Richtlinie ist, dass in der betreffenden Einrichtung der gesetzlich vorgegebene Mindestpersonaleinsatz (§ 29 TKKG) erfüllt ist (Vorrang Erfüllung Mindestpersonaleinsatz).
(4) Bei Zuschüssen gem. Teil B Pkt. 2.2. dieser Richtlinie (Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten) sind sämtliche Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten zu erfüllen.
(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderwerber*innen übersteigt.
(6) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Onlineformular bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zusätzliche Personalstunden zu Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels geleistet werden, wird die Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages gewährt.
Förderanträge, welche ausschließlich Maßnahmen der räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur gem.

Teil A Punkt 2.6. dieser Richtlinie enthalten, sind spätestens vier Wochen nach Umsetzung der Maßnahme einzubringen.

(2) Es ist für jede zu fördernde Kinderbetreuungseinrichtung ein eigener Förderantrag zu stellen.

(3) Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages hinsichtlich einer Investitionskostenförderung für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze und/oder den Neu- bzw. Zu-/Umbau gem. Teil A Punkt 2.1. – 2.2. dieser Richtlinie muss die Genehmigung der Planunterlagen gem. § 12 TKKG bereits vorliegen.

(4) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
- Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen
- Bei Ansuchen nach Bereich A Punkt 2.3 der Richtlinie betreffend die Barrierefreiheit ein Kostenvoranschlag eines Sachverständigen
- Bei Fördernehmer*innen im Bereich A Punkt 3b dieser Richtlinie, die nicht Erhalter sind, zusätzlich eine Bestätigung der kostenfreien Bereitstellung der förderbaren Räumlichkeiten.

(5) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

(6) Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

(7) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Unterlagen.

(8) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

(9) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.

(10) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.

(11) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

(12) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
- Fördernehmer*innen und Fördergeber
- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung
- Auszahlungsmodalitäten
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.

(13) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

(14) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

a) für bauliche Maßnahmen:
Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt frühestens mit Baubeginn. Für die Auszahlung der Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über den Baubeginn maßgeblich.
Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von max. 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, gemäß der Fördervereinbarung. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung maßgeblich.

b) für Personalkosen und sonstige Investitionskosten:
die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der Fördervereinbarung.

(15) Es können nur jene Kosten anerkannt und gefördert werden, die dem/der Fördernehmer*in entstehen.

(16) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.

(17) Die Fördernehmer*innen haben die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

(18) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

2. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

3. Übergangsbestimmungen

Vollständig eingebrachte Ansuchen hinsichtlich Investitionskostenzuschüsse (Teil A dieser Richtlinie) mit Eingangsdatum bis 11.09.2024 werden nach der Richtlinie „Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“ vom 07.02.2023 abgewickelt.

Ansuchen hinsichtlich Personalkostenzuschüsse (Teil B dieser Richtlinie) für Förderzeiträume nach dem 31.08.2025 werden jedenfalls nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt. Dies gilt rückwirkend auch für bereits eingebrachte Ansuchen.

4. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass der Förderbetrag aller Förderinstitutionen höher als 100% der nachgewiesenen Kosten ist. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden nicht mehr gefördert.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 08.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes vom 10.09.2024 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
h	Stunden
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
KIBET	Kinderbetreuungsdatenbank
lt.	laut
max.	maximal
Pkt.	Punkt
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
usw.	und so weiter
VIF	Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung